

Kirchgemeinde Zürich-St. Theresia. Genehmigung Teilrevision Kirchgemeindeordnung

Sachverhalt

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf der Genehmigung durch den Synodalrat. Dieser überprüft die Gesetzesmässigkeit.

Erwägungen

Die Kirchgemeinde Zürich-St. Theresia hat ihre Kirchgemeindeordnung einer Teilrevision unterzogen und Art. 7 wie folgt geändert:

Art.7 Informationen der Kirchgemeinde

Offizielle Mitteilungen sind im *forum* zu veröffentlichen. Über Beschlüsse der Kirchenpflege von öffentlichem Interesse und über wesentliche Angelegenheiten der Kirchgemeinde wird in geeigneter Weise informiert.

An der Kirchgemeindeversammlung vom 22. November 2015 stimmten die Stimmberechtigten der Teilrevision zu. Der Beschluss ist in Rechtskraft erwachsen. In der Folge ersucht die Kirchgemeinde Zürich-St. Theresia den Synodalrat um Genehmigung der revidierten Kirchgemeindeordnung.

Die revidierte Bestimmung der Kirchgemeindeordnung Zürich-St. Theresia vom 21. November 2010 ist gesetzeskonform und kann gemäss Art. 55 Abs. 4 Kirchenordnung vom Synodalrat genehmigt werden.

Der Synodalrat macht die Kirchgemeinde Zürich-St. Theresia darauf aufmerksam, dass nach der Genehmigung der Teilrevision der Kirchgemeindeordnung durch den Synodalrat, die Kirchenpflege gestützt auf § 68a Gemeindegesetz verpflichtet ist, den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bestimmung im dafür massgebenden Publikationsorgan der Kirchgemeinde zu publizieren.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Zürich-St. Theresia in der Kirchgemeindeversammlung vom 22. November 2015 beschlossene Teilrevision der Kirchgemeindeordnung Zürich- St. Theresia vom 21. November 2010 wird genehmigt.
- II. Die Kirchenpflege Zürich-St. Theresia wird aufgefordert, nach Erhalt der Genehmigung der Teilrevision der Kirchgemeindeordnung durch den Synodalrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens derselben mittels Beschluss im dafür massgebenden Publikationsorgan der Kirchgemeinde zu publizieren.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

III. Mitteilung an

- Kirchgemeinde Zürich-St. Theresia, Christoph Holtmann, Präsident,
Margaretenweg1, 8055 Zürich, A-Post
- Benno Schnüriger, Synodalrat, Präsident
- Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zhkath.ch

Direktwahl 044 266 12 12
Zentrale 044 266 12 12
synodalrat@zhkath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 26. September 2016
Seite 497

Kirchgemeinde Pfäffikon. Genehmigung Teilrevision Kirchgemeindeordnung**Sachverhalt**

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf der Genehmigung durch den Synodalrat. Dieser überprüft die Gesetzesmässigkeit.

Erwägungen

Die Kirchgemeinde Pfäffikon hat ihre Kirchgemeindeordnung einer Teilrevision unterzogen und Art. 46 wie folgt geändert:

Art. 46 Zusammensetzung und Wahl

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 3 Mitgliedern.

²Mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten konstituiert sie sich selbst.

³In die Rechnungsprüfungskommission ist wählbar, wer stimm- und wahlberechtigtes Mitglied einer römisch-katholischen Kirchgemeinde im Kanton Zürich ist.

An der Kirchgemeindeversammlung vom 25. Mai 2016 stimmten die Stimmberechtigten der Teilrevision zu. Der Beschluss ist in Rechtskraft erwachsen. In der Folge ersucht die Kirchgemeinde Pfäffikon den Synodalrat um Genehmigung der revidierten Kirchgemeindeordnung.

Die revidierte Bestimmung der Kirchgemeindeordnung Pfäffikon vom 14. Dezember 2009 ist gesetzeskonform und kann gemäss Art. 55 Abs. 4 Kirchenordnung vom Synodalrat genehmigt werden.

Der Synodalrat macht die Kirchgemeinde Pfäffikon darauf aufmerksam, dass nach der Genehmigung der Teilrevision der Kirchgemeindeordnung durch den Synodalrat, die Kirchenpflege gestützt auf § 68a Gemeindegesetz verpflichtet ist, den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bestimmung im dafür massgebenden Publikationsorgan der Kirchgemeinde zu publizieren.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Pfäffikon in der Kirchgemeindeversammlung vom 25. Mai 2016 beschlossene Teilrevision der Kirchgemeindeordnung Pfäffikon vom 14. Dezember 2009 wird genehmigt.
- II. Die Kirchenpflege Pfäffikon wird aufgefordert, nach Erhalt der Genehmigung der Teilrevision der Kirchgemeindeordnung durch den Synodalrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens derselben mittels Beschluss im dafür massgebenden Publikationsorgan der Kirchgemeinde zu publizieren.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

III. Mitteilung an

- Kirchgemeinde Pfäffikon, Hans W. Jäckle, Präsident, Geerenweg 7, 8332 Rumlikon, A-Post
- Benno Schnüriger, Synodalrat, Präsident
- Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zhkath.ch

Direktwahl 044 266 12 12
Zentrale 044 266 12 12
synodalrat@zhkath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 26. September 2016
Seite 499

Hilfe für die Opfer des Erdbebens in Italien. Nothilfegesuch**Sachverhalt**

In der Nacht zum Mittwoch, 24. August 2016, wurde Mittelitalien von einem verheerenden Erdbeben erschüttert. Betroffen sind die Regionen Umbrien, Marken und Latium. Besonders dramatisch ist die Situation in Kleinstädten und Dörfern wie Amatrice, Accumoli oder Pescara del Tronto, die praktisch dem Erdboden gleich gemacht wurden. Nahezu kein Haus steht mehr. Nach offiziellen Angaben waren drei Tage nach dem Erdbeben rund 300 Tote zu beklagen. Tausende von Menschen wurden obdachlos.

In Zusammenarbeit mit den örtlichen Pfarreien und dem Zivilschutz mobilisiert Caritas Schweiz für die Unterstützung der Opfer jede mögliche Hilfe. Hauptberufliche und freiwillige Caritas-Helferinnen und -Helfer leisten den traumatisierten Opfern der Katastrophe Beistand, versorgen sie mit dem Notwendigsten und stellen Notunterkünfte für die kommenden Wochen bereit.

Für den dringendsten Bedarf hat Caritas Schweiz einen ersten Beitrag von CHF 50'000 gesprochen. Sie beabsichtigt, diesen Beitrag aufzustocken, damit besonders bedürftigen Personen beim Wiederaufbau ihrer Existenzgrundlagen zur Seite gestanden werden kann. Aus diesem Grund bittet Caritas Schweiz dringend um die Unterstützung des Synodalrats.

Erwägungen

Die Römisch-katholische Körperschaft leistet grundsätzlich direkte und unmittelbare Nothilfe, aber keine Entwicklungshilfe im Ausland, u.a. weil diese langfristig angelegt ist und sich daher nicht in angemessener Weise durch den Synodalrat auf ihre Wirksamkeit hin überprüfen lässt. Entwicklungshilfe im Ausland steht darum nicht im Fokus der Hilfeleistungen des Synodalrats. Die dringend benötigte Spende für die Hilfe für die Opfer der Erdbebenkatastrophe in Italien hat demgegenüber Nothilfe-Charakter. Der Präsident beantragt daher, Caritas Schweiz als katholischer Institution CHF 10'000 für die dringend benötigte Unterstützung für die Hilfe für die Opfer des Erdbebens in Italien zukommen zu lassen.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Caritas Schweiz wird mit einem Beitrag in der Höhe von CHF 10'000 für die dringend benötigte Unterstützung für die Hilfe für die Opfer der Erdbebenkatastrophe unterstützt (Einzahlungsschein liegt vor).
- II. Als Sponsorenhinweis soll der Vermerk "Katholische Kirche im Kanton Zürich" mit unserem Logo verwendet werden, herunterzuladen von <http://www.zh.kath.ch/service/publikationen/fotogalerien/logos>.
- III. Die Kosten gehen zu Lasten des Kontos 651, nicht budgetierte einmalige Beiträge Synodalrat.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

IV. Mitteilung an:

- Hugo Fasel, Direktor Caritas Schweiz, Adligenswilerstrasse 15, Postfach, 6002 Luzern
- Benno Schnüriger, Präsident Synodalrat
- Markus Hodel, Verwaltung Synodalrat, Generalsekretär
- Gaudenz Domenig, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zhkath.ch

Direktwahl 044 266 12 12
Zentrale 044 266 12 12
synodalrat@zhkath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 26. September 2016
Seite 505

Gefängnisseelsorge. Schaffung der ökumenischen Kommission Gefängnisseelsorge**Sachverhalt**

Die derzeit tätige Gefängnisseelsorgekommission ist eine kirchenrätliche begleitende und beratende Kommission, in die die Katholische Kirche im Kanton Zürich jeweils ihre Delegierten entsendet. Sie geht zurück auf die vom Kirchenrat am 25. September 1985 zuhänden der evangelischen Kirchensynode verabschiedete Postulatsantwort. Die Kommission wurde „als Kommission gemäss der Geschäftsordnung des Kirchenrates bestellt, ihrem Auftrag entsprechend soll der Kirchenrat aber einzelne Mitglieder auf Vorschlag der verantwortlichen römisch-katholischen Organe und der Justizdirektion wählen, damit eine optimale Koordination möglich wird“.

Die Arbeit der Kommission, die sich jährlich zweimal trifft, hat sich sehr bewährt. Am gemeinsamen Tisch mit der Justizdirektion wurden Konzepte für die Öffentlichkeitsarbeit erarbeitet und die Bedingungen für die aufsuchende Seelsorge in den Gefängnissen optimiert; als Meilenstein der Zusammenarbeit kann die Erarbeitung eines Konzepts zur Integration muslimischer Seelsorge in die Gefängnisse bezeichnet werden. Seit 2001 nimmt eine muslimische Vertretung als ständiger Gast an den Kommissionssitzungen teil.

Den Wechsel im Kommissionspräsidium (von Kirchenrätin Irene Gysel zu Kirchenrätin Esther Straub) und die Anfrage des Ressortleiters "Ökumenische Seelsorge" (Synodalrat Othmar Kleinstein) nahm die Kommission an ihrer Sitzung vom 26. November 2015 zum Anlass, die Grundlagen der Kommission neu zu erarbeiten. Insbesondere soll die Kommission nicht mehr als "kirchenrätliche Kommission" geführt werden, sondern als ökumenische Kommission, unter Einbezug einer muslimischen Delegation. Neben der Zusammensetzung sollen auch der Auftrag aus dem Jahr 1985 überarbeitet sowie die Aufgaben angepasst werden.

Erwägungen

Eine Arbeitsgruppe aus den Reihen der derzeitigen Gefängnisseelsorgekommission erarbeitete einen Vorschlag für eine neue Zusammensetzung und einen angepassten Auftrag der Kommission und definierte deren Aufgaben. Der Vorschlag wurde in der Kommissionssitzung vom 21. April 2016 diskutiert und angepasst. Nach Rücksprache mit den involvierten Gremien bestätigte die Kommission per Zirkularbeschluss die neuen Grundlagen der Kommission. Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich und der Synodalrat der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich werden ersucht, die neuen Grundlagen zu genehmigen und die neue Kommission je durch einen gleichlautenden Beschluss einzusetzen.

Der Kirchenrat hat an seiner Sitzung vom 31. August 2016 "der Schaffung der 'Ökumenischen Kommission Gefängnisseelsorge' als Ablösung der kirchenrätlichen Gefängnisseelsorgekommission aus dem Jahr 1985, vorbehältlich der Zustimmung durch den Synodalrat der Römisch-katholischen Körperschaft zugestimmt" (vgl. beiliegenden Auszug aus dem Protokoll der Kirchenratssitzung). Die Neuregelung sieht folgendermassen aus:

Katholische Kirche im Kanton Zürich

A) Grundlagen

Die von der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich und der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich getragene ökumenische Kommission Gefängnisseelsorge hat folgende Grundlagen:

Unter dem Namen "Kommission Gefängnisseelsorge" besteht eine von der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich und der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich getragene Kommission zur Begleitung der Arbeit der Gefängnisseelsorge.

B) Auftrag und Aufgaben

1. Die Kommission Gefängnisseelsorge hat folgenden Grundauftrag:

Die Kommission Gefängnisseelsorge fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit in der Gefängnisseelsorge und stellt den kontinuierlichen Austausch zwischen den Kirchen, den beteiligten Religionsgemeinschaften und den Organen des Justizvollzugs sicher. Sie schafft gegenseitiges Verständnis für die jeweiligen Aufgaben im Straf- und Massnahmenvollzug und bei den anderen strafrechtlichen und administrativen Haftarten (nachfolgend Straf- und Massnahmenvollzug). Die Kommission berät Standards für die Aus- und Weiterbildung der Gefängnisseelsorgenden und empfiehlt sie den Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften und ihren Ausbildungsstätten sowie dem Amt für Justizvollzug im Hinblick auf die Akkreditierungen. Sie arbeitet an der Weiterentwicklung der Gefängnisseelsorge und der Nachbetreuung von Straftentlassenen. Sie begleitet den Straf- und Massnahmenvollzug und wacht in kritischer Solidarität über die Wahrnehmung ethischer Verantwortung.

2. Aus der Erfüllung dieses Auftrags ergeben sich für die Kommission folgende Aufgaben:

- Unterstützung der Gefängnisseelsorge in ihrem Dienst und Förderung ihrer Zusammenarbeit mit den Institutionen,
- Suche nach Wegen für eine zweckmässige Öffentlichkeitsarbeit,
- Beratung von Standards und Erarbeitung von Empfehlungen für die Aus und Weiterbildungen von Gefängnisseelsorgerinnen und Gefängnisseelsorgern,
- Vorbereitung und Einberufung von Konferenzen aller Gefängnisseelsorgenden,
- Austausch über das Spannungsfeld zwischen den Sicherheitskriterien und der Förderung der aufsuchenden Seelsorge,
- Bearbeitung von übergeordneten Konfliktthemen,
- Beratung und Meinungsbildung zu aktuellen Fragen der Gefängnisseelsorge und zum Straf und Massnahmenvollzug,
- Bei Bedarf Antragsstellung zuhanden der zuständigen Organe des Amtes für Justizvollzug, der Kirchen und der Vereinigung der Islamischen Organisationen des Kantons Zürich (VIOZ),
- Erarbeitung von Strategien zur Gewinnung von Gefängnisseelsorgerinnen und Gefängnisseelsorgern,
- Vernetzung zwischen Kirchen und Straf und Massnahmenvollzug zugunsten des Einsatzes von Freiwilligen für die Betreuung von Strafgefangenen und Entlassenen in Zusammenarbeit mit Organisationen der Entlassenenhilfe,

Katholische Kirche im Kanton Zürich

- Förderung der Zusammenarbeit zugunsten der Gefangenen und Straftentlassenen mit Kirchgemeinden, Gemeindepfarrämtern, kirchlichen Institutionen islamischen Gemeinschaften und weiteren Religionsgemeinschaften,
- Bearbeitung von Fragen, die der Kommission von den kirchlichen Behörden, der VIOZ oder dem Amt für Justizvollzug zur Beratung übergeben werden.

C) Zusammensetzung und Konstituierung

1. In Absprache mit dem Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich und der VIOZ setzt sich die Kommission wie folgt zusammen:
 - eine Vertretung des Kirchenrates der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich
 - eine Vertretung des Synodalrates der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich
 - die Abteilungsleiterin/der Abteilungsleiter Spezialseelsorge der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich
 - die Bereichsleiterin/der Bereichsleiter Spezialseelsorge der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich
 - die Leitende Pfarrerin/der Leitende Pfarrer Seelsorgebereich Gefängnisseelsorge der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich
 - die Leiterin/der Leiter der römisch-katholischen Gefängnisseelsorge (zugleich Vertretung des Generalvikariats)
 - eine Gefängnisseelsorgerin/ein Gefängnisseelsorger, die in der Justizvollzugsanstalt Pöschwies tätig ist
 - eine mit der Gefängnisseelsorge vertraute Vertretung der VIOZ
 - eine Vertretung der Amtsleitung des Amtes für Justizvollzug
 - je eine Vertretung jeder Hauptabteilung des Amtes für Justizvollzug
 - je eine Vertretung der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden
 - eine Vertretung einer nichtstaatlichen Organisation im Bereich Entlassenenfürsorge

2. Die Kommission konstituiert sich selber. Sie trifft sich mindestens zweimal jährlich. Das Protokoll wird von derjenigen Körperschaft geführt, die das Präsidium stellt. Die Protokolle werden vertraulich behandelt und nur den Kommissionsmitgliedern zugestellt.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Der Schaffung der "Ökumenischen Kommission Gefängnisseelsorge" wird gemäss den Erwägungen zugestimmt.
- II. Von der Zusammensetzung, dem Auftrag und den Aufgaben der Kommission Gefängnisseelsorge wird zustimmend Kenntnis genommen.
- III. Der Synodalrat delegiert im Einvernehmen mit dem Generalvikar folgende Mitglieder in die Kommission Gefängnisseelsorge:
 - Othmar Kleinstein, Synodalrat, Ressortleiter Ökumenische Seelsorge
 - Andreas Beerli, Leiter der katholischen Gefängnisseelsorge und Vertreter des Generalvikars
 - Markus Köferli, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Spezialseelsorge

Katholische Kirche im Kanton Zürich

IV. Mitteilung an:

- Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich, Kirchenrätin Esther Straub, Hirschengraben 50, 8001 Zürich
- Josef Annen, Generalvikar
- Othmar Kleinstein, Synodalrat, Ressort Ökumenische Seelsorge
- Andreas Beerli, Leiter der katholischen Gefängnisseelsorge
- Markus Köferli, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Spezialseelsorge

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zhkath.ch

Direktwahl 044 266 12 12
Zentrale 044 266 12 12
synodalrat@zhkath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 26. September 2016
Seite 511

Flüchtlingsprojekt LELOLA (Chor und Musik) der Pfarrei St. Franziskus Wetzikon. Beitragsgesuch

Sachverhalt

Der Pfarreisozialdienst von St. Franziskus Wetzikon hat ein weiteres Flüchtlingsprojekt gestartet. Seit September 2016 steht das Musikprojekt LELOLA. Geflüchtete und einheimische Menschen singen und musizieren gemeinsam. Das Angebot wird jeweils am Mittwochvormittag, von 09.30 – 11.00 Uhr, im Pfarreisaal angeboten. Geleitet wird es von Manuel Oertli (Musiktherapeut) und Luzi Dressler (Musiker und Sozialarbeiter). Es sind alle Stimmen willkommen. Ziel ist es, in erster Linie die Freude am Singen zu erleben sowie Begegnungen und Austausch zwischen geflüchteten Menschen und Einheimischen zu schaffen. Das Angebot ist auch ein Beitrag zu einer sinnvollen Tagesstruktur für Asylsuchende. Die Initianten rechnen mit der Teilnahme von ca. 20 Menschen, die einen Migrationshintergrund haben, und von ca. 10 Personen aus der angestammten Bevölkerung in Wetzikon und Umgebung.

Die Kosten für das Musikprojekt LELOLA belaufen sich auf CHF 2'700. Die Pfarrei leistet ihren Beitrag mit der Zurverfügungstellung der Infrastruktur und der Organisation. Dazu leistet sie einen finanziellen Beitrag von CHF 300. Die beiden Leiter des Projekts engagieren sich freiwillig. CHF 1'300 sollen aus anderen Quellen, z.B. durch Einnahmen anlässlich einer Aufführung finanziert werden. An den Synodalrat ist das Gesuch gestellt worden, das Flüchtlingsprojekt mit CHF 1'000 zu unterstützen.

Erwägungen

Ein wesentliches Ziel der Flüchtlingspolitik des Synodalrats ist die Initialisierung und Förderung von Begegnungen zwischen Menschen vor Ort und Flüchtlingen. Das Flüchtlingsprojekt der Pfarrei St. Franziskus Wetzikon hat dies zum Ziel. Darüber hinaus will es auch die Möglichkeit bieten, etwas zur Freude der mitmachenden und später auch der zuhörenden Menschen beizutragen. Bereits im Sommer hat die Pfarrei mit finanzieller Unterstützung des Synodalrates eine Theaterwoche für Kinder von Flüchtlingen und Einheimischen durchgeführt. Die Ressortleiterin beantragt, auch dieses Gesuch gutzuheissen und einen Beitrag von CHF 1'000 zu sprechen.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Das Flüchtlingsprojekt „LELOLA“ der Pfarrei St. Franziskus Wetzikon wird mit einem Beitrag von CHF 1'000 unterstützt.
- II. Der Beitrag geht zulasten der Kostenstelle 480, Flüchtlingsprojekte Kirchgemeinden.
- III. Mitteilung an
 - Stephan Pfister, Kath. Pfarrei St. Franziskus, Langfurrenstrasse 10, 8623 Wetzikon
 - Priska Alldis, Leiterin Fachstelle Flüchtlinge Caritas Zürich, Beckenhofstrasse 16, Postfach, 8021 Zürich
 - Ruth Thalmann, Synodalrätin, Ressortleiterin Soziales

Katholische Kirche im Kanton Zürich

- Hubert Lutz, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Bildung und Soziales
- Gaudenz Domenig, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zhkath.ch

Direktwahl 044 266 12 12
Zentrale 044 266 12 12
synodalrat@zhkath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 26. September 2016
Seite 513

**Buchprojekt. "Die 117 katholischen Kirchen im Kanton Zürich".
Wiedererwägungsgesuch****Sachverhalt**

Markus Weber, priesterlicher Mitarbeiter in Dübendorf, hat in Privatinitiative Wikipedia-Informationen zu allen 117 katholischen Zürcher Kirchen zusammengetragen. Ein Gesuch um Finanzierung, das der Synodalrat selber auf dieser Basis ein Buch herausgibt und entsprechend die ganzen Kosten trägt, wurde 2015 im Rahmen einer Einfrage abgelehnt. Markus Weber stellt nun ein Wiedererwägungsgesuch und bittet (nur) noch um einen Beitrag des Synodalrats zur Teilfinanzierung der geplanten Publikation in Höhe von CHF 15'000-20'000.

Erwägungen

Eine Publikation zu allen katholischen Kirchen des Kantons gibt es bis heute nicht. Insofern ist das Projekt durchaus originell und verdient die Unterstützung des Synodalrats. Markus Weber hat auch Zusagen für Beiträge von Kirchgemeinden (vor allem auch vom Stadtverband), welche das Interesse der Kirchgemeinden an dieser Publikation bestätigen. Es liegen ebenfalls Zusagen privater Stiftungen vor. Das Kostendach des Buchprojekts beträgt CHF 70'000.

Zur Realisierung des Buches konnte Markus Weber den deutschen Kunstverlag Josef Fink gewinnen. Für die Fotos der 117 Kirchen wurde der Fotograf Stephan Kölliker verpflichtet. Eine professionelle Betreuung des Buchprojekts scheint damit gewährleistet.

Weniger überzeugt Webers Projekt zur Digitalisierung dieses Katalogs. Auf einer einfachen Website soll zunächst in einer "Minimalvariante" für das Buch geworben und dann sollen sukzessive die Inhalte des Buches präsentiert werden. Es entstünde somit einfach eine Abbildung des Buches in digitaler Form. Für die Umsetzung dieser Homepage rechnet Markus Weber mit Kosten von CHF 10'000.

Aus Sicht des Ressorts macht "Minimal-" oder "Billigvariante" der digitalen Umsetzung im Internet weniger Sinn: Einerseits sind die wichtigen Informationen bereits im Internet via Wikipedia verfügbar. Man könnte einfach die neuen Fotos ergänzen und die aktuellen Texte des Buches entsprechend ebenfalls in die Wikipedia-Einträge einfliessen lassen. Andererseits schöpft diese Art der Digitalisierung die Möglichkeiten des Internets nicht aus. Basis wäre ja weiterhin das gedruckte Buch, das nun auch im Netz (ganz oder teilweise) zur Verfügung stünde. Es würde sich vielleicht lohnen, mit Experten eine konsequentere digitale Präsentation des Stoffs zu suchen. Unter Umständen könnte eine solche sogar mit der ZHdK oder ähnlichen Hochschulen umgesetzt werden. Selbstverständlich würde eine solche Variante deutlich mehr kosten.

Der Stadtverband hat eine Unterstützung in Höhe von CHF 15'000 zugesagt mit dem Zusatz, den Betrag auf CHF 20'000 zu erhöhen, wenn der Synodalrat mitzieht. Das Ressort Kommunikation und Kultur schlägt vor, sich auf das Buchprojekt zu konzentrieren und die Homepage erst einmal zurückzustellen. Deshalb beantragt der Ressortleiter den niedrigeren beantragten Betrag in der Höhe von CHF 15'000. Gemäss dem Bereichsleiter Finanzen sollte

Katholische Kirche im Kanton Zürich

die Summe dem Konto 542 (Buchproduktion) belastet werden. Da die erforderliche Summe die durchschnittlichen Beiträge für Buchproduktionen oder kulturelle Anlässe aber weit übersteigt, schlägt der Ressortleiter die Finanzierung über das Konto 651 vor (nicht budgetierte, einmalige Beiträge des Synodalrats).

Gemäss der Diskussion im Synodalrat wurde einem Gegenantrag auf Erhöhung des Beitrags auf CHF 20'000 Folge geleistet. Die Finanzierung soll über das Konto 542, Buchförderung erfolgen. Die Überschreitung des Kontos kann in der Rechnung 2016 begründet werden.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Der Buchpublikation "Die 117 katholischen Kirchen im Kanton Zürich" wird ein Druckkostenzuschuss von CHF 20'000 zugesprochen.
- II. Die Kosten gehen zu Lasten des Kontos 542, Buchförderung.
- III. Als Sponsorenhinweis soll der Vermerk "Katholische Kirche im Kanton Zürich" mit unserem Logo verwendet werden, herunterzuladen von <http://www.zh.kath.ch/service/publikationen/fotogalerien/logos>.
- IV. Mitteilung an
 - Pfr. Markus Weber, Grampenweg 33a, 8180 Bülach
 - Benno Schnüriger, Synodalrat, Präsident
 - Zeno Cavigelli, Synodalrat, Ressortleiter Kommunikation und Kultur
 - Simon Spengler, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Kommunikation und Kultur
 - Gaudenz Domenig, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen
 - Markus Hodel, Verwaltung Synodalrat, Generalsekretär

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Kirchgemeinde Dübendorf. Um-/Ausbau Haus zum Wiesenthal, Schwerzenbach.**1. Akontozahlungsgesuch****Sachverhalt**

Mit Beschluss vom 22. Juni 2015 hat der Synodalrat der Kirchgemeinde Dübendorf den reglementgemässen Baubeitrag für den Um-/Ausbau des Hauses zum Wiesenthal in Schwerzenbach zugesichert.

Mit Schreiben vom 22. Juni 2016 reichte die Kirchgemeinde die Kostenkontrolle zusammen mit einem 1. Akontozahlungsgesuch ein. Laut Zahlungsübersicht sind bisher Kosten von über CHF Mio. 820'000 angefallen.

Erwägungen

Gemäss § 15 des Baubeitragsreglements kann der Synodalrat auf Gesuch hin Akontozahlungen ausrichten, die in der Regel zwei Drittel des mutmasslichen Beitrags nicht übersteigen sollen. Dieser beträgt nach dem erwähnten Beschluss des Synodalrats voraussichtlich rund CHF 95'000.

Unter Berücksichtigung der im Voranschlag 2016 eingestellten Mittel für Baukostenbeiträge und der bisher angefallenen Kosten kann der Kirchgemeinde Dübendorf eine 1. Akontozahlung von CHF 90'000 ausgerichtet werden.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Dem Gesuch der Kirchgemeinde Dübendorf um eine Akontozahlung an den Um-/Ausbau des Hauses zum Wiesenthal in Schwerzenbach wird entsprochen.
- II. Der Betrag wird auf CHF 90'000 festgelegt.
- III. Der Beitrag geht zu Lasten der Kostenstelle 750, Baubeiträge Kirchgemeinden.
- IV. Mitteilung an
 - die Kirchgemeinde Dübendorf
 - Christina Paloma, Verwaltung Synodalrat, Bauausschuss
 - Gaudenz Domenig, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen.